



Bisher ist der Pendlerabzug unbegrenzt, sofern die Kosten belegbar und beim Auto der Gebrauch berechtigt ist. Im Rahmen der Entlastungsmassnahmen will der Kanton den Abzug per 1. Januar 2018 auf 7'000 Franken begrenzen. Bei der Bundessteuer gilt ab 2016 ein Maximum von 3'000 Franken. Bei Ablehnung der Vorlage bleibt der Abzug unbeschränkt.

Der maximale Pendlerabzug bei den Steuern soll auf 7'000 Franken begrenzt werden. Dazu wird das Steuergesetz geändert.

Änderung vom 13. September 2016 des Steuergesetzes (StG) (Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.-)



AG

- Die Kosten für den öffentlichen Verkehr können weiterhin vollständig abgezogen werden (1. Klasse-Generalabonnement kostet knapp 6'000 Franken).
- Mit der Begrenzung erwarten Kanton und Gemeinden Mehreinnahmen von 19.4 Millionen Franken.
- In sechs Kantonen gelten bereits tiefere Abzugslimiten, in fünf weiteren sind solche geplant.
- Mit dem Auto kann neu maximal ein Arbeitsweg von 22.7 Kilometern pro Weg abgezogen werden. Für ländliche Regionen reicht diese Distanz nicht.
- In ländlichen Regionen sind die öV-Anbindungen oft schlechter und viele sind auf ein Auto angewiesen.
- Die Begrenzung des Pendlerabzugs macht das Pendeln weniger attraktiv und schwächt die Region.



Weitere Infos auf www.vimentis.ch

Dafür

Dagegen